

Interventionskonzept beim Konsum illegaler Suchtmittel durch Schüler am FEG

Grundidee:

Prävention reicht nicht aus. Beim Interventionskonzept stehen Situationen im Fokus, in denen im schulischen Umfeld Suchtmittel (vorrangig Cannabis) konsumiert werden. Das Konzept ist aber auch auf andere Suchtmittel (z.B. Alkohol, synthetische Drogen) und stoffungebundene Suchtgefahren (z.B. Computerspiele) übertragbar.

Zielgruppen: Es richtet sich an Lehrkräfte, Schüler und Eltern.

Grundsätze:

- die Schule toleriert **keinen Suchtmittelkonsum**
- **alle** Lehrer haben die Suchtmittelproblematik im Blick
- ein Team von Lehrern berät das Kollegium („**Interventionsteam**“)
- kein Lehrer, aber auch kein Schüler bleibt mit dem Problem alleine!
- Voraussetzung: Lehrerkollegium und Schüler sind mit dem **Interventionskonzept** und den rechtlichen Rahmenbedingungen vertraut
- **ZIEL einer Intervention: VERHALTENSVERÄNDERUNG des Schülers, NICHT dessen Bestrafung**
- in der Regel wird ein **Verbleib** des Schülers an unserer Schule angestrebt. Ausnahme: „schwere Fälle“
- den **Eltern** obliegt das **oberste** Erziehungsrecht, woraus auch die oberste Erziehungspflicht erwächst
- die Eltern werden **immer informiert**, aber nicht immer sofort
- Schule und Elternhaus arbeiten eng zusammen
- ein **Stufenplan** schafft Verbindlichkeit hinsichtlich der erzieherischen Maßnahmen

1. Ziele:

Die Schulgemeinschaft lehnt jeden Konsum illegaler Suchtmittel ab. Trotzdem sind den Einflussmöglichkeiten der Schule auf den Konsum durch SchülerInnen Grenzen gesetzt.

Das **Grundproblem** des Cannabiskonsums durch Jugendliche ist grundsätzlich aufgrund seiner Komplexität **nicht durch die Schule lösbar**.

Das Interventionskonzept greift deshalb immer, wenn von einem **Effekt des Konsums auf den Schulalltag** auszugehen ist. Unsere Wahrnehmung erstreckt sich auch auf die unmittelbare Schulumgebung.

1. Schutz der Schulgemeinschaft

Durch konsumierende SchülerInnen besteht die Gefahr der Ausweitung auf andere SchülerInnen. Als Schulgemeinschaft fühlen wir uns zu besonderem Schutz dieser SchülerInnen verpflichtet.

2. Sicherstellung der Schulfähigkeit

Cannabiskonsum beeinträchtigt die Schulfähigkeit deutlich (Konzentrationsfähigkeit, Kurzzeitgedächtnis, Sprachzentrum). Morgendliches Aufstehen fällt schwerer. Folge: Unentschuldigtes Fehlen. Die Schulfähigkeit von Cannabis konsumierenden SchülerInnen ist eingeschränkt. Das gilt für Konsum vor oder während der Unterrichtszeit aber auch als Folge des Konsums im Privaten.

2. Regeln:

1. Keine Drogen auf dem Schulgelände oder in der näheren Umgebung.
2. Keine Teilnahme am Unterricht in nicht aufnahmefähigem Zustand.
3. Kein Konsum im Rahmen von schulischen Veranstaltungen.

Interventionskonzept beim Konsum illegaler Suchtmittel durch Schüler am FEG

3. Zuständigkeiten und Maßnahmen bei verschiedenen Vorfällen mit illegalen Suchtmitteln

1. **Selbstoffenbarung eines Schülers:** Ein Schüler offenbart seinen Suchtmittelkonsum und die damit verbundenen Probleme einer Lehrkraft in der Absicht, Hilfe und Unterstützung zu erhalten. In dieser Situation wird Verschwiegenheit gegenüber allen nicht beteiligten Personen (z.B. sonstige Lehrkräfte, Mitschüler) gewahrt. In dieser speziellen Situation sind vertrauensvolles Verständnis und Beratung vorrangig. Das Interventionsteam (Suchtbeauftragter Herr Körner, Beratungslehrer Frau Block und Herr Okel) steht dem eingeweihten Lehrer beratend zu Seite. Der Zeitpunkt der Information der Eltern ist jedoch individuell abhängig von der familiären Situation, aber auch vom Vertrauensverhältnis zu einem Pädagogen, um die Chance auf die vom Schüler angestrebte Verhaltensänderung nicht zu riskieren. Hierbei müssen alle Umstände des Einzelfalls Berücksichtigung finden. Suchtbeauftragter, Beratungslehrer und Schulpsychologen können mit einbezogen werden.
2. **Suchtmittelkonsum durch Schüler während der Schulzeit:** Beobachtet eine Lehrkraft unmittelbar den Konsum illegaler Suchtmittel, unterbindet sie die Handlungen, ohne sich selbst zu gefährden. Der Joint wird gelöscht und durch Zertreten unbrauchbar gemacht.
 1. Nachdem der Lehrer interveniert hat, wird der Schüler in das **Schulleiterzimmer/Sekretariat** gebracht.
 2. Den **Eltern** obliegt das oberste Erziehungsrecht, woraus auch die entsprechende Pflicht erwächst. Daher werden die Eltern grundsätzlich informiert.
 3. Der Schüler wird von den Erziehungsberechtigten **abgeholt**. Ist dies nicht möglich, wird er (ggf. auf eigene Kosten) durch einen Krankentransport in ein Krankenhaus gebracht.
 4. Je nach Erforderlichkeit wird ein **Mediziner** hinzugezogen.
 5. **Der Schüler wird auf keinen Fall in den Straßenverkehr entlassen!**
 6. **Klassenleitung bzw. Stufenleitung und Interventionsteam** werden informiert, die dann über das weitere Vorgehen beraten.
 7. Vorfälle und Auffälligkeiten werden durch die Lehrkräfte **dokumentiert** (Name, Zeitpunkt, Beschreibung).
 8. In jedem Fall erfolgt ein **Gespräch** mit dem Schüler
 9. Zum Schutz der Betroffenen wird **Verschwiegenheit** gegenüber allen nicht beteiligten Personen (z.B. sonstige Lehrkräfte, Mitschüler) gewahrt.
 10. Es besteht für Lehrkräfte **keine besondere Anzeigepflicht**. Ausnahme: Konkreter Verdacht auf Weitergabe von Drogen.
3. **Handel mit illegalen Suchtmitteln (nach BtmG) und Verleitung von Mitschülern:** Dies stellt eine Gefährdung der Mitschüler sowie einen Verstoß gegen das BtmG dar. In allen Fällen erfolgt eine Information der Schulleitung, die die Eltern von Käufer und Verkäufer und die Ermittlungsbehörden informiert. Nur bei geringfügiger Weitergabe kann die Schulleitung nach Rücksprache mit dem Interventionsteam von einer Benachrichtigung der Polizei absehen. Sonst gilt: Die Schulleitung kann die vorübergehende Suspendierung von der Schule zur Gefahrenabwehr anordnen.

4. Möglichkeiten der Früherkennung

Je früher ein Intervention erfolgt, umso höher sind die Erfolgsaussichten. Jedoch ist zu beachten, dass es **keine eindeutigen Merkmale** bei Cannabis-Konsum gibt. Vielmehr kann einer Kombination verschiedenster Symptome Anlass zum Verdacht geben.

Oft weisen **körperliche Symptome** und **auffälliges Verhalten** auf Cannabiskonsum hin. Allerdings sind diese mit Vorsicht zu behandeln, da eine **Fehlinterpretation** einer Rufschädigung gleichkommt. Die einzige Möglichkeit, um wirklichen Aufschluss zu erhalten, ist das persönliche Gespräch.

4.1 Mögliche körperliche Symptome

- gerötete Augen („geübte“ Kiffer behandeln dieses Symptom oft mit Augentropfen)

Interventionskonzept beim Konsum illegaler Suchtmittel durch Schüler am FEG

- Seditiertheit, verlangsamte Reflexe, verringerte Konzentration, Müdigkeit
- charakteristischer Geruch (wie bei einem Raucher, aber süßlicher)
- trockener Mund
- Hungerattacken („Fressflash“)
- verstärktes Schwitzen

4.2 Auffälliges Verhalten

- auffallende Gesprächigkeit oder Schweigsamkeit
- ungewöhnliche Gefühlsschwankungen
- auffällige Äußerungen im Unterricht (z.T. auch bei der Thematik Drogen)
- Leistungsabfall, v.a. fächerübergreifend
- gehäufte Verspätungen und unentschuldigtes Fehlen
- häufig nicht gemachte Hausaufgaben
- Aufgeben von Interessen und Aktivitäten
- Schutzbehauptungen/ Lügen

5. Stufenplan bei Vorfällen im Zusammenhang mit Drogenkonsum im schulischen Raum

Grundsätzlich gilt, dass dem Schüler in jedem Gespräch deutlich gemacht wird, welche Schritte die jeweils nächste Stufe vorsieht.

Je nach Schwere des Vorfalls können Stufen übersprungen werden.

Im Umgang mit den betroffenen Schülern ist eine sensible Balance zwischen vertrauensvollem Verständnis und Beratung einerseits und Klarheit und Konsequenz bezüglich der in der Schule geltenden Regeln andererseits zu finden, um die Perspektive einer Verhaltensänderung zu ermöglichen.

Deshalb ist für Klassenlehrer und Stufenleiter die Hilfestellung von Beratungslehrern und Suchtbeauftragtem empfehlenswert.

5.1 Erster Vorfall - zwei Situationen

1.1 Der Verdacht kann nicht bestätigt werden

Erstes vertrauensvolles Gespräch mit Suchtbeauftragtem bzw. Klassenlehrer/Stufenleiter bzw. Fachlehrer, der im Gespräch den Schüler ermutigt, offen über dessen Konsum zu sprechen. Wer von den möglichen Zuständigen das Gespräch führt ist individuell zu entscheiden. Wird der Verdacht von Schülerseite nicht bestätigt, empfiehlt es sich, konkrete Ratschläge zu erteilen. Mögliche weitere Schritte werden erläutert, vor allem unter dem Aspekt der möglichen Hilfe. Der Schüler bekommt zur Auflage ein Gespräch mit einer Beratungslehrkraft zu führen. Über die besprochenen Inhalte wird Verschwiegenheit gewahrt.

Bei weiterhin begründetem Verdacht werden die Eltern informiert und ihnen wird empfohlen einen qualitativen Drogentest bei ihrem Kind durchzuführen.

1.2 Der Verdacht bestätigt sich

Erstes vertrauensvolles Gespräch mit Suchtbeauftragtem bzw. Klassenlehrer/Stufenleiter bzw. Fachlehrer, der im Gespräch den Schüler ermutigt, offen über dessen Konsum zu sprechen. Wer von den möglichen Zuständigen das Gespräch führt ist individuell zu entscheiden. Bestätigt sich der Verdacht, wird der Schüler in seiner Offenheit bestärkt. Dem einsichtigen Schüler sollte deutlich gemacht werden, dass die nun folgenden Schritte keine Strafen sind, sondern Angebote, die zur Reduktion des Konsums beitragen sollen. Die Eltern werden informiert.

Auflagen für Schüler:

- Gespräch mit Beratungslehrer
- externe Drogenberatung

Beide Gespräche müssen dem Klassen- bzw. Fachlehrer schriftlich bestätigt werden.

Interventionskonzept beim Konsum illegaler Suchtmittel durch Schüler am FEG

Empfehlung an Eltern:

- Durchführung eines qualitativen Drogentests bei ihrem Kind

Wichtig: Keine Strafe für außerschulischen Eigenkonsum.

ABER: Es wird eine Verhaltensänderung erwartet!

5.2. Zweiter Vorfall

Erneutes Gespräch zwischen Suchtbeauftragtem/Klassenlehrer/Stufenleiter und Schüler, an dem auch die Eltern teilnehmen. Die Schulleitung wird informiert und empfiehlt der Ordnungskonferenz eine Ordnungsmaßnahme (schriftlicher Verweis).

Auflagen für Schüler:

- Verfassung einer Selbstverpflichtung zur Verhaltensänderung
- schriftliche Ausarbeitung zum Thema „Risiken des Suchtmittelkonsums unter besonderer Berücksichtigung des jugendlichen Gehirns und der schulischen Leistungen“
- externe Drogenberatung

Ausschluss des Schülers von **kurzfristig** anstehenden Schulfahrten. Dadurch entstehende Kosten sind vom Schüler bzw. dessen Eltern zu tragen.

Empfehlung an Eltern:

- Gespräche mit ihrem Kind über eventuelle Ursachen des Konsums und ggf. therapeutische Hilfe
- regelmäßige unangekündigte Drogentests
- Begleitung ihres Kindes zur Drogenberatung und Information über ihre Möglichkeiten
- Aufzeigen von Konsequenzen bei weiteren Verfehlungen

5.3 Dritter Vorfall

Annahme einer ernsthaften Suchtgefahr. Gespräch mit Schüler, Eltern, Klassenlehrer und Mitglied der Schulleitung. Die Schulleitung leitet weitere Ordnungsmaßnahmen ein (Androhung der Entlassung, Entlassung).

Auflagen für Schüler:

- individuelle externe Drogenberatung
- Sozialstunden im Dienste der Schulgemeinschaft

Die Erfüllung der Auflagen überwacht der Klassenlehrer/ Stufenleiter. Bei Verfehlungen gegen die Auflagen leitet er weitere disziplinarische Maßnahmen ein.

Dauerhafter Ausschluss des Schülers von Schulfahrten. Dadurch entstehende Kosten sind vom Schüler bzw. dessen Eltern zu tragen. Eine Rücknahme dieser Maßnahme ist durch Schulleitung und Stufenleitung/ Klassenlehrer aufgrund dauerhafter Verhaltensänderung des Schülers individuell möglich.

Konsequenzen bei weiteren Verfehlungen

Empfehlung an Eltern:

- Einweisung in Absprache mit Arzt in Suchtklinik
- regelmäßige unangekündigte Drogentests
- Umsetzung der nach dem zweiten Vorfall angekündigten Konsequenzen

Die Erfüllung der Auflagen überwacht der Klassenlehrer/ Stufenleiter. Bei Verfehlungen gegen die Auflagen informiert er die Schulleitung, diese prüft in Abstimmung mit der zuständigen Konferenz die Entlassung des Schülers von der Schule.

Interventionskonzept beim Konsum illegaler Suchtmittel durch Schüler am FEG

6. Externe Partner

Drogenberatung

- *update* Fachstelle für Suchtprävention, Tel.: 0228/688588 – 0, Email: update@cd-bonn.de, Internet: <http://www.suchthilfe-bonn.de/update.html>, Herr Paschmann
- Ambulante Suchthilfe (Kooperation von Caritas und Diakonie): <http://www.suchthilfe-bonn.de>
- Hilfe für psychisch Kranke Bonn/Rhein-Sieg e.V.: <http://www.hfpk.de/>

Drogentests

- können in jeder Apotheke rezeptfrei für € 5,50- (THC) oder € 20,- (verschiedene Wirkstoffe) erworben werden

Suchtkliniken

- LVR Klinik Bonn
- Hagen-Elsev (zweiwöchige Aufenthalte zur Entgiftung als Grundlage für anschließende Therapie)
- Köln-Holweide
- Klinikum Oberberg
- Somnia Klinik Hürth: Dr. Andrea Stippel, Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie u. -psychotherapie, 02233/71005-0, Email: a.stippel@somnia-kliniken.de

Analyselabore für Drogentests

- Synlab Bonn, Dechenstr.1, 53115 Bonn, Tel: 555 260 (Urinproben unter Sichtkontrolle nach telefonischer Anmeldung möglich)

Polizei

- Kreispolizeibehörde Bonn, Königswinterer Str. 500, 53227 Bonn, Tel.: 0228-15-0, bonn.polizei.nrw
- Kriminalkommissariat Drogenprävention: Kriminalhauptkommissarin Kerstin Seiffert, Tel.: 0228/15-7615, Kerstin.Seiffert@polizei.nrw.de, Email: KVorbeugung.Bonn@polizei.nrw.de.